



## Weltläden richtig versichern

von Hans-Christoph Bill (Fair-Handels-Beratung Hamburg/Schleswig-Holstein)

Versicherungsfragen gehören sicherlich nicht zu den Lieblingsthemen im Weltladenalltag. Andererseits können Schäden und ihre Folgen die Freude an der meist ehrenamtlichen Arbeit gründlich vermiesen. Weil Weltläden so unterschiedlich sind wie die Menschen, die dort arbeiten, gibt es auch nicht die eine passende Versicherungslösung für alle. Die folgenden Hinweise sollen dazu beitragen, gut informiert in das Gespräch mit einem/r Versicherungsvertreter/in zu gehen und Angebote fundiert vergleichen zu können.

Vorab: Ist der Weltladen rechtlich einer Kirchengemeinde oder einem anderen Träger angegliedert, sind meist alle Risiken darüber versichert. Welche Versicherungen bestehen und ob diese tatsächlich für den Weltladen und seine Mitarbeitenden gelten, sollte aber dringend abgeklärt werden. Wenn dem so ist, muss man hier eigentlich nicht mehr weiter lesen...

### Versichern – gegen was?

Wenn der Laden einen eigenen Träger hat (e.V., GmbH, eG), muss er sich auch um den Versicherungsschutz selbst kümmern.

Eine Absicherung gegen alle möglichen betrieblichen Risiken wird aus Kostengründen kaum möglich sein. Versichern sollten Sie sich auf jeden Fall gegen Schäden, deren Eintritt zu hohen finanziellen Einbußen und schlimmstenfalls zur Schließung Ihres Weltladens führen kann:

- Brand, Blitzschlag, Explosion
- Sturm, Starkregen und Hagel
- Leitungswasserschäden
- Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus (auch Glasbruch: Schaufenster!)
- sowie die dadurch verursachten Betriebsunterbrechungen.



Auch Weltläden sind vor Einbruchdiebstahl nicht gefeit. Dieses Bild zeigt den alten Weltladen Langenzenn, nachdem dort eingebrochen wurde (2008).



## ACHTUNG

Wenn es zwei verschiedene Träger für den wirtschaftlichen Betrieb und für die Bildungsaktivitäten des Weltladens gibt (z. B. einen nicht-gemeinnützigen e.V. und einen gemeinnützigen e.V. oder eine eG und einen gemeinnützigen e.V.), so sollten Sie dringend darauf achten, jeweils nur *eine* Versicherung für beide Bereiche der Weltladen-Arbeit abzuschließen. Denn im Zweifelsfall könnte die Versicherung immer behaupten, der Schaden sei im anderen Bereich entstanden.

Inwieweit eine Geschäftsinhaltsversicherung (die „Hausratversicherung“ für Läden) die oben genannten Risiken abdeckt oder erweitert werden muss, sollten Sie individuell klären.

### Betriebshaftpflichtversicherung

Unerlässlich ist eine Betriebshaftpflicht mit ausreichenden Deckungssummen für Personen- und Sachschäden. Sie deckt Schäden ab, die Ihren Kunden/innen in Ihrem Geschäftsumfeld entstehen. Neben dem/der Betriebseigentümer/in sind auch Mitarbeiter/innen bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit mitversichert. Es sind gerade kleine Unachtsamkeiten, die zu hohen Schäden führen können. So stolpert z. B. eine Kundin über einen Karton, den Sie gerade auspacken wollten und bricht sich dabei den Arm. Die Betriebshaftpflichtversicherung tritt dann für den entstandenen Schaden ein. Auch hier gilt: Wenn es zwei verschiedene Träger für die Weltladen-Arbeit gibt, ist es wichtig, nur *eine* Betriebshaftpflichtversicherung für beide Bereiche abzuschließen.

### Unfallversicherung

Auch wenn Weltladen-Mitarbeiter/innen nicht gerade zu einer Hochrisikogruppe gehören, können dennoch Arbeitsunfälle passieren: Beim Einräumen der Lieferung fällt ein Karton auf den Fuß oder man selbst von der Leiter. Auch der Arbeitsweg birgt zahlreiche Risiken. Die Träger, ob Kirchengemeinde, Verein, GmbH oder Genossenschaft, sind deshalb in der Pflicht, ihre haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen gegen sol-

che Unfälle zu versichern. Bei Ehrenamtlichen ist das aber schwieriger als man denkt ...

Klar geregelt ist die **Versicherungspflicht der bezahlten Mitarbeiter/innen**: Sie müssen bei der zuständigen Berufsgenossenschaft versichert werden, in unserem Fall bei der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution (BGHW, [www.bghw.de](http://www.bghw.de)) bzw. bei (gemeinnützigen) Bildungsvereinen bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG, [www.vbg.de](http://www.vbg.de)).

### Unfallversicherung für Ehrenamtliche

Ob ein Versicherungsschutz für Ehrenamtliche besteht oder ob eine private Unfallversicherung abgeschlossen werden muss, hängt stark von den jeweiligen Gegebenheiten ab (Gemeinnützigkeit des Trägers, Bundesland, ...), die individuell überprüft werden müssen. Nach bisherigen Recherchen und Berichten von Weltläden gibt es folgende drei Möglichkeiten der Unfallversicherung für Ehrenamtliche:

1. **Der Träger des Weltladens ist die Kirchengemeinde (oder der Kirchenkreis o. ä.)**

Die Weltladen-Mitarbeiter/innen sind über die Unfallversicherung der Kirche versichert, wenn der Weltladen als Gemeindegruppe wie beispielsweise der Chor oder die Jugendgruppe gilt. Im Zweifel fragen Sie bitte (dringend!) in der Gemeinde nach, ob dies dort auch so gesehen wird.

2. **Der Träger des Weltladens ist ein gemeinnütziger Verein**

#### **Ehrenamtsversicherung**

Gewählte Vereinsmitglieder (Vorstand, Kassenwart/in etc.) können über die Ehrenamts-Versicherung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert werden (3,00 € pro Jahr und Person). Diese Versicherung ist auf alle Fälle empfehlenswert, weil Berufsgenossenschaften die besten Leistungen bieten. Zusätzlich können auch „Beauftragte“ mitversichert werden (Leiter/in des Festausschusses, Leiter/in der Bildungs-AG, Leiter/in der Einkaufs-AG). Versichert wird jeweils die Tätigkeit, nicht die Person. Beim Versicherungsantrag müssen Sie also keine Namen, sondern die beauftragten Ämter angeben. Den wenigsten Vereinen wird es gelingen, alle



## EMPFEHLUNG

Hilfreich ist eine Broschüre des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom Januar 2014: „Zu Ihrer Sicherheit – Unfallversichert im freiwilligen Engagement“ ([www.bmas.de](http://www.bmas.de)). Dort finden Sie auch die Nummer des Bürgertelefons zum Ehrenamt: 030/221 911 002 (Mo-Do 8-20 Uhr) sowie weitere Hinweise auf die Regelungen in den einzelnen Bundesländern.

Weltladen-Mitarbeiter/innen zu „Funktions-träger/innen“ zu machen. Allerdings muss die genaue Zuordnung einer (verunfallten) Person zu einem beauftragten Amt erst bei der Schadensmeldung erfolgen.

Für den großen „Rest“ der Mitarbeiter/innen gibt es drei Optionen:

a. *Versicherungsschutz durch das Bundesland*

Alle **Bundesländer** haben mittlerweile Rahmenverträge zum Versicherungsschutz für Ehrenamtliche abgeschlossen. Teilweise umfassen diese ausschließlich die Haftpflichtversicherung, teilweise auch zusätzlich die Unfallversicherung. In einigen Ländern gilt der Unfall-Versicherungsschutz allerdings nur für Ehrenamtliche außerhalb rechtlicher Strukturen, so dass Vereine etc. ihre Mitglieder doch selbst versichern müssen. Oder der Versicherungsschutz gilt nur für gewählte oder beauftragte Mitglieder. Meistens ist er jedoch an die „Arbeit für das Gemeinwohl“ gekoppelt – entscheidend für Weltläden ist letztlich die Gemeinnützigkeit des Trägers. Welche Regelungen für Ihr jeweiliges Bundesland gelten, erfahren Sie z. B. in der Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (siehe Empfehlung, Seite 2). Bei der jeweils zuständigen Versicherung sollten Sie dann um eine Prüfung des Versicherungsschutzes bitten.

b. *„Wie-Beschäftigte“*

Der Gesetzgeber hat in § 2 Abs. 2 SGB VII (SGB = Sozialgesetzbuch) den Status von **„Engagierten, die wie Beschäftigte tätig werden“** eingeführt – unabhängig vom Träger oder dessen Gemeinnützigkeit. Diese Personen ohne Beschäftigungsverhältnis („Wie-Beschäftigte“) sind automatisch bei der für die jeweilige Branche zuständigen Berufsgenossenschaft gesetzlich unfallversichert, wenn sie wie Arbeitnehmer/innen tätig werden. Voraussetzung hierfür ist „eine unentgeltliche, ernsthafte, dem Unternehmen dienende Tätigkeit (...). Die Tätigkeit muss ihrer Art nach sonst von Personen im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses verrichtet werden können. Die Tätigkeit muss ferner unter solchen Umständen geleistet werden, dass sie der in einem Beschäftigungsverhältnis äh-

lich ist“ (aus der Broschüre des BMAS). Dies bedeutet nach Auskunft der BGHW auch die „Weisungsgebundenheit hinsichtlich Ort, Zeit, Art und Dauer der Beschäftigung.“ Damit ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in den Genuss dieser Regelung fallen, darf es außerdem nicht Pflicht sein, sich ehrenamtlich in der einen oder anderen Weise zu engagieren. So darf in der Vereinssatzung nicht stehen, dass Vereinsmitglieder Ladendienst leisten müssen oder z. B. anstatt des Vereinsbeitrags Ladendienst leisten können. Denn dann handelt es sich nicht mehr um eine freiwillige, sondern um eine satzungsgemäße Pflichtaufgabe, für die der Verein den Unfallversicherungsschutz bereitstellen muss. Wir empfehlen die explizite Aufnahme in die Vereinssatzung, z. B. mit dem Passus „Die Mitglieder sind nicht verpflichtet – weder aufgrund ihrer Mitgliedschaft noch aufgrund allgemeiner Übung -, im Weltladen tätig zu werden“. Wenn die genannten Bedingungen erfüllt sind, sollte unbedingt eine Anfrage bei der Berufsgenossenschaft (BGHW bzw. VBG) mit der Bitte um Prüfung des Unfallversicherungsschutzes unter Verweis auf § 2 Abs. 2 SGB VII erfolgen. Trotz mehrmaliger Nachfrage war die BGHW nicht bereit, allgemeingültige Aussagen zum



Die Unfallversicherung im Ehrenamt ist etwas knifflig, da sollten Sie genau hinschauen.

Versicherungsschutz von Weltladen-Mitarbeiter/innen zu treffen. Im Schadensfall muss letztlich dargelegt werden, dass die verunfallte Person „wie eine Beschäftigte“ im Weltladen gearbeitet hat.

c. *Private Unfallversicherung*

Wenn kein Versicherungsschutz durch das Bundesland oder als „Wie-Beschäftigte“ besteht, kann der Verein eine **private Unfallversicherung** abschließen. Angebote hierzu gibt es z. B. vom Jugendhaus Düsseldorf, das eine so genannte „Sammelversicherung“ der Generali für Vereine – egal, ob gemeinnützig oder nicht – anbietet, die Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutz-Jahresversicherung gemeinsam abdeckt. Die Kosten pro Vereinsmitglied und Jahr liegen bei 1,75 €, für Betreuer/innen, Trainer/innen oder Aufsichtspersonen bei 2,52 €. Die Leistungen sind aber deutlich geringer als bei der Ehrenamtsversicherung durch die Berufsgenossenschaft.



**CHECKLISTE**  
für Ihren Beratungstermin

Was Sie brauchen:

1. Geschäftsinhalts-/Schadenversicherung
2. Betriebshaftpflichtversicherung
3. Unfallversicherung

Was Sie in Erfahrung bringen sollten:

- Inwieweit haftet der Träger des Weltladens?
- Was deckt die Geschäftsinhaltsversicherung alles ab?
- Ist der Träger gemeinnützig?
- Kann ich „Gewählte“ und „Beauftragte“ über die Verwaltungs-BG versichern?
- Was bietet mein Bundesland an gesetzlichem Versicherungsschutz?
- Sind meine ehrenamtlichen Mitarbeitenden gemäß der Satzung und der üblichen Praxis „Wie-Beschäftigte“?



**DER LINK-TIPP**

Weiterführende Informationen:

- zur Ehrenamtsversicherung unter [www.vgb.de/ehrenamt](http://www.vgb.de/ehrenamt),
- zur privaten Versicherung beim Jugendhaus Düsseldorf unter [www.jhdversicherungen.de](http://www.jhdversicherungen.de) (> **Unsere Versicherungen > Sammelversicherung**).

3. **Der Träger des Weltladens ist nicht gemeinnützig (e.V., GmbH, eG)**

Bei nicht gemeinnützigen Trägern sind gewählte Mitglieder (Vorstand eines e.V. oder Aufsichtsrat einer eG) oder „Beauftragte“ nicht über die Ehrenamts-Versicherung der VBG versicherbar und fallen wegen mangelnder Gemeinnützigkeit auch meist nicht unter die Unfallversicherungen der Bundesländer. Hier empfehlen wir eine private Gruppenunfallversicherung (z. B. über das Jugendhaus Düsseldorf). Die Ladenmitarbeiter/innen sind entweder als „Wie-Beschäftigte“ (siehe oben, 2 b) automatisch gesetzlich versichert (bei der BGHW um Prüfung des Versicherungsschutzes bitten!) oder müssen ebenfalls über eine Gruppenunfallversicherung versichert werden (siehe oben, 2 c).

Zum Schluss sei nochmals darauf hingewiesen, dass sich jeder Weltladen kompetent beraten lassen bzw. sich aktiv um die Klärung des Versicherungsschutzes kümmern sollte, damit im Schadensfälle keine vermeidbaren finanziellen Belastungen auf den Weltladen zukommen.

Impressum:  
Weltladen-Dachverband e.V.  
Ludwigsstraße 11  
55116 Mainz  
Redaktion: Katja Benkel  
Tel.: 06131 / 68 907-80, Fax: -99  
E-Mail: [info@weltladen.de](mailto:info@weltladen.de)  
Web: [www.weltladen.de](http://www.weltladen.de)

*Bildnachweise: Weltladen Langenzenn, Shutterstock*